

Verordnung
über den vorübergehenden Aufenthalt von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern
außerhalb des Geltungsbereichs der Aufenthaltsgestattung
(Asylbewerberaufenthalts-Verordnung — AsylAVO)

Vom 30. Januar 2012

Aufgrund des § 58 Abs. 6 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2258), wird verordnet:

§ 1

¹Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, dürfen sich ohne Erlaubnis vorübergehend im Gebiet des Landes Niedersachsen aufhalten. ²Die Verpflichtung der Asylbewerberin oder des Asylbewerbers, in einer bestimmten Gemeinde zu wohnen, bleibt unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2012 in Kraft.

Hannover, den 30. Januar 2012

Die Niedersächsische Landesregierung